



Entsorgungs-Betriebe
der Stadt Ulm
Beschlussvorlage



Sachbearbeitung	EBU		
Datum	22.03.2016		
Geschäftszeichen	EBU-Ni		
Vorberatung	Betriebsausschuss Entsorgung	Sitzung am 20.04.2016	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 04.05.2016	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 151/16

Betreff: 3. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung
- Einführung einer Pauschalgebühr für die Selbstanlieferung von Abfällen auf dem Recyclinghof Grimmelfingen -
- Änderung der Sortierkriterien für die Anlieferung von E-Schrott -

Anlagen: Satzungsentwurf Anlage

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) der Stadt Ulm lt. beigefügter Anlage.

Michael Potthast
Betriebsleiter

Zur Mitzeichnung an:

BM 3, C 3, OB, ZD

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:

Eingang OB/G _____

Versand an GR _____

Niederschrift § _____

Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Umstellung der Selbstanlieferungsgebühr auf dem Recyclinghof Grimmelfingen

Für die Ulmer Haushalte besteht, neben der turnusmäßigen Abfuhr von Rest- und Biomüll durch die öffentliche Müllabfuhr, auch die Möglichkeit ihre Abfälle direkt beim Müllheizkraftwerk Ulm-Donautal oder auf dem Recyclinghof Grimmelfingen gegen eine entsprechende Gebühr anzuliefern (Selbstanlieferung).

Während beim MHKW Ulm-Donautal nur Mengen größer als 200 kg entgegengenommen werden, können Kleinmengen von Abfällen von bis zu 200 kg von den Ulmer Bürgerinnen und Bürgern auf dem Recyclinghof Grimmelfingen abgegeben werden.

Die auf dem Recyclinghof Grimmelfingen angelieferten Abfallmengen werden derzeit über eine Lastenwaage (ebenerdige Fahrzeugwaage) gewogen und erfasst. Die Gebühr beträgt in Abhängigkeit des Gewichts 162,00 € pro Tonne.

Durch eine Reform des Eichrechts besteht nunmehr die ausdrückliche Pflicht des Verwenders (hier: EBU) sicherzustellen, dass ein Messgerät nur innerhalb des zulässigen Messbereichs eingesetzt wird. Dies bedeutet u. a. auch, dass Gewichtsmengen nur verrechnet werden können, die dem Mindestgewicht der Waage entsprechen. Zusätzlich ist hierbei zu beachten, dass auch bei Differenzwägungen (Hin- und Rückwägung) das ermittelte Nettogewicht über der Mindestlast der Waage liegen muss.

Durch die Änderungen der gesetzlichen Vorgaben genügt die Fahrzeugwaage auf dem Recyclinghof Grimmelfingen nicht mehr den Eichvorschriften, so dass Wägungen von Mengen kleiner als 200 kg nicht mehr korrekt bzw. rechtssicher vorgenommen werden können. Von künftigen Wägungen in diesem Gewichtsbereich ist daher abzusehen.

Ein Umrüstung bzw. Ersatz der dortigen Waage wäre zu aufwändig und die Kosten würden, bei jährlich rd. 2.700 Direktanlieferungen, außer Verhältnis zum Nutzen stehen.

Um den Benutzungspflichtigen trotzdem eine Selbstanlieferung von Kleinmengen zu ermöglichen, soll statt einer gewichtsbezogenen Gebühr eine pauschale Gebühr pro Anlieferung und unabhängig von der Abfallart erhoben werden.

Die nachfolgende Kalkulation stützt sich auf die in der Sitzung des Gemeinderates am 08.11.2015 bereits beschlossene Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 (§ 92 zu GD 462/15). Aus den dort enthaltenen Eckdaten entwickelt sich die Gebührenbedarfsberechnung für eine pauschale Anlieferungsgebühr folgendermaßen:

1. Kostenbereich Kleinanlieferungen			
a.	Gesamtsumme Aufwendungen		26.000,00 €
	Gesamtsumme Erträge		-800,00 €
	Gebührenbedarf		25.200,00 €
b.	Ist-Aufkommen	Barzahler	5.449,98 €
	Stand 03/2016	Rechnung	213,84 €
			5.663,82 €
	Gebührenbedarf (Rest)		19.536,18 €
	(a. ./ b)		
2. Leistungsmengen Kleinanlieferungen			
a.	Geplante Jahresanlieferungen		2.700 Anl
b.	Ist-Anlieferungen		755 Anl
	Stand 03/2016		
	Plananlieferungen (Rest)		1.945 Anl
	(a. ./ b)		
3. Berechnung Pauschalgebühr 04 - 12/2016			
	Gebührenbedarf (Rest)		19.536,18 €
	Plananlieferungen (Rest)		1.945 Anl
	Gebühr /Anlieferung		10,04 € / Anl
	(Pauschalgebühr)		
	gerundet:		10,00 € / Anl

Darüber hinaus hätte eine Umstellung auf die Abrechnung einer Pauschalgebühr einen positiven Einfluss auf den Betriebsablauf, insbesondere in Stoßzeiten, wenn der zeitaufwändige Wiegevorgang entfielen.

Bei den Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten (Möglichkeit der Barzahlung, EC-Cash oder Rechnungsstellung) gegenüber dem Anlieferer würden sich keine Änderungen ergeben.

Die Entsorgungsbetriebe schlagen vor, die Selbstanlieferungsgebühren für Kleinmengen (< 200 kg) nach Maßgabe der o. a. Gebührenkalkulation als Pauschalgebühr zu beschließen.

2. Novellierung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)

Mit Wirkung vom 24.10.2015 ist das neue Elektroggesetz (ElektroG), welches die deutsche Umsetzung der europäischen Richtlinie zur Regelung des Inverkehrbringens, der Rücknahme und der Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (2012/19/EU) ist, in Kraft getreten. Gleichzeitig ist das alte ElektroG vom 16.03.2005 außer Kraft gesetzt.

Betroffen hiervon sind Elektro- und Elektronikgeräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme bzw. elektromagnetische Felder erzeugen, verbrauchen, übertragen oder messen und für Spannungen von max. 1000V (Wechselstrom) bzw. 1500V (Gleichstrom) ausgelegt sind. Die Elektro- und Elektronikgeräte wurden hierbei in neue Produktkategorien sowie darin weiter in neue Gerätearten unterteilt.

Nachwievor gilt für private Verbraucher, dass sie alte Elektro- und Elektronikgeräte nicht mehr im Hausmüll entsorgen dürfen. Weiterhin müssen sie diese laut Kreislaufwirtschaftsgesetz den öffentlich-rechtlichen Einrichtungen überlassen. Sie können diese kostenfrei bei einer Sammelstelle in ihrer Nähe abgeben.

Die Entsorgungsbetriebe als für den Stadtkreis Ulm zuständigem öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger haben eine Vielzahl von Sammelstellen auf den einzelnen Recyclinghöfen installiert, bei dem die Ulmer Bürgerschaft ihre Elektroaltgeräte abgeben können. Um eine hochwertige Verwertung zu ermöglichen, erfolgt die Erfassung in spezifischen Sammelgruppen. Dies macht deshalb eine getrennte Abgabe von Elektroaltgeräten durch die Anlieferer erforderlich. Nur so gehen seltene Metalle und weitere Wertstoffe nicht verloren. Die Erfassung auf den Recyclinghöfen vor Ort erfolgt in spezifischen Sammelgruppen, welche zum Teil neu eingeteilt wurden.

In die bisherige Sammelgruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte/automatische Ausgabegeräte) wurden die Nachtspeicherheizgeräte, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten, aufgenommen. Sie sind getrennt von den anderen Altgeräten dieser Gruppe in einem eigenen Behältnis zu sammeln. Die Nachtspeicherheizgeräte bilden innerhalb dieser Gruppe somit eine entsprechende Untersammelgruppe.

Erstmalig sieht das ElektroG eine eigene Sammelgruppe (3) für Bildschirme, Monitore und TV-Geräte vor.

In Sammelgruppe 4 (Gasentladungslampen) sind Lampen, d. h. Einrichtungen zur Erzeugung von Licht, vorzuhalten. Sie umfasst wie bisher neben den Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren) auch sonstige Lampen, z. B. LED-Lampen. Glühlampen sind über den Restmüll zu entsorgen.

Die Sammelgruppe 5 (Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte ...) wurde ergänzt durch eine eigene Untersammelgruppe „batteriebetriebene Altgeräte“. Diese Geräte sind getrennt von den Altgeräten dieser Gruppe ebenfalls in einem eigenen Behältnis zu sammeln.

Neu aufgenommen als eigene Sammelgruppe 6 wurden die Photovoltaikmodule.

Die Sammelgruppe 2 (Kühlgeräte) wurde im Wesentlichen beibehalten.

Die Altgeräte der oben beschriebenen Sammelgruppen können von den Benutzungspflichtigen kostenlos auf den Recyclinghöfen abgegeben werden. Aus Kapazitätsgründen und aufgrund der vorhandenen Infrastruktur sind Anlieferungen von Geräten der Sammelgruppen 1, 2, 3 und 6 nur auf dem Recyclinghof Grimmelfingen möglich. Die restlichen Sammelgruppen 4 und 5 werden auf allen Recyclinghöfen angenommen. Eine kostenlose Annahme kann allerdings

abgelehnt werden, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Dies gilt insbesondere, sofern asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt wurden oder beschädigt auf den Recyclinghöfen angeliefert werden.

Darüber hinaus besteht neben der kostenfreien Anlieferung von Elektroaltgeräten auf den Recyclinghöfen der Stadt Ulm nach wie vor für die Benutzungspflichtigen noch die Möglichkeit, sich die Altgeräte gegen eine separate Benutzungsgebühr von den Entsorgungsbetrieben direkt von zu Hause abholen zu lassen (ausgenommen Gasentladungslampen und Nachtspeicherheizgeräte).

Mit Inkrafttreten des neuen ElektroG ist, neben den technischen Umsetzungen, auch die Abfallwirtschaftssatzung redaktionell anzupassen.

3. Satzungsänderung

In der als Anlage beigefügten Dritten Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung wird die Einführung der Pauschalgebühr für die Selbstanlieferung von Abfällen < 200 kg mit den sich daraus ergebenden Änderungen entsprechend berücksichtigt (§§ 5 und 6).

Die aufgrund des neuen ElektroG vorzunehmenden redaktionellen Satzungsänderungen (Gesetzesverweis) finden sich in den §§ 1 und 2 wieder.

Die Besonderheiten bezgl. der Annahme und Abholung von Nachtspeicherheizgeräten sind in den §§ 2 und 3 aufgeführt.

§ 4 enthält eine redaktionelle Richtigstellung einer Verweisung innerhalb der Abfallwirtschaftssatzung.